

Wien, 21.04.2022

Betrifft: GZ 2020-0.823.410 / Antrag auf mündliche Verhandlung

Sehr geehrte Damen und Herren!

In der Sache zu GZ 2020-0.823.410 will der Beschwerdeführer sein Recht auf ein Verfahren vor dem gesetzlichen Richter gemäß Art. 83 Abs. 2 B-VG wahrnehmen.

Dementsprechend wird hiermit höflichst der

Antrag

gestellt, gemäß § 24 VwGVG eine öffentliche mündliche Verhandlung durchzuführen.

Bereits an dieser Stelle wird beantragt, dass die Niederschrift dieser mündlichen Verhandlung (gemäß § 14 Abs. 7 AVG) unter Verwendung eines Schallträgers aufgenommen und ihm die Schallträger-Aufnahme der Niederschrift sowie auch (gemäß § 14 Abs. 7 AVG) eine Ausfertigung der Übertragung zugestellt wird.

Der Beschwerdeführer behält es sich vor, einen ergänzenden Schriftsatz einzubringen.

